

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 26. November 1992 über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern (Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1); Totalrevision

1. Ausgangslage

Es zeichnete sich immer mehr ab, dass das aus dem Jahr 1992 stammende Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern (Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1) nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten entspricht und es daher einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

So drängten sich insbesondere im Bereich der unentgeltlichen Bestattung Anpassungen auf. Bei einer unentgeltlichen Bestattung kommt die Gemeinde für die anfallenden Bestattungskosten auf, weil diese nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person bezahlt werden können. Der Auftrag für die Übernahme der unentgeltlichen Bestattung wurde in den vergangenen Jahren stets im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsverfahrens ausgeschrieben. Anlässlich des im 2015 letztmals durchgeführten Submissionsverfahrens wurde der Auftrag an die Firma Egli Bestattungen AG Bern (im Folgenden: Firma Egli) erteilt. Sämtliche unentgeltlichen Bestattungsfälle in der Stadt Bern werden daher seit 2016 durch die Firma Egli erledigt. Seit der letzten Ausschreibung zeigte sich immer mehr, dass es praxistauglicher ist, wenn künftig nicht nur ein Bestattungsunternehmen, sondern vielmehr sämtliche Bestattungsunternehmen die unentgeltlichen Bestattungsfälle übernehmen dürfen. Eine solche Vorgehensweise wird auch unter den befragten Bestattungsunternehmen als gerechter und angebrachter empfunden. So kam es in den vergangenen Jahren wiederholt vor, dass Angehörige einer verstorbenen Person bei der Stadt Bern ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung stellten und bereits vorgängig ein Bestattungsunternehmen ihrer Wahl beauftragt hatten. Da in der Stadt Bern zurzeit nur die Firma Egli die unentgeltlichen Bestattungen übernehmen darf, bedeutete dies für das ursprünglich von den Angehörigen der verstorbenen Person engagierte Bestattungsunternehmen, dass es den Leichnam der Firma Egli übergeben musste und auf den bisher getätigten Kosten sitzen blieb. Diese Rechtslage sorgte für immer mehr Unmut unter den verschiedenen Bestattungsunternehmen. Der Konflikt ging so weit, dass ein Bestattungsunternehmen einen Beschwerdeprozess anstrebte, welcher bis vor Verwaltungsgericht ging, und geltend machte, die Praxis der Stadt Bern, die unentgeltlichen Bestattungsaufträge im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur einem Bestattungsunternehmen zu erteilen, sei rechtswidrig. Da das Verfahren in materiell-rechtlicher Hinsicht keine Antworten lieferte, ist nach wie vor unklar, ob die Ausschreibung der unentgeltlichen Bestattungsleistungen rechtmässig ist. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland hatte sich in seinem Entscheid aber die Bemerkung erlaubt, die Rügen des Bestattungsunternehmens seien zumindest hinsichtlich einer möglichen Verletzung der Wirtschaftsfreiheit nicht aus der Luft gegriffen. Damit besteht mit der heutigen Praxis ein nicht unerhebliches Prozessrisiko, welches sich angesichts der anderen Lösungsmöglichkeiten nicht mehr rechtfertigen lässt.

Auch in anderen Punkten erweist sich das Konstrukt der unentgeltlichen Bestattung als revisionsbedürftig. Dies zeigten auch die Rückmeldungen verschiedener Bestattungsunternehmen.

Eine Evaluation des derzeit geltenden Bestattungsreglements zeigte schliesslich, dass das ganze Reglement aktualisiert, modernisiert und vervollständigt werden muss.

2. Regelung des Bestattungsrechts im Bundesrecht

2.1 Bundesverfassung

Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und üben daher alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Die geltende Fassung der BV enthält keine Bestimmungen über das Bestattungswesen. Nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung ist letzteres somit grundsätzlich Sache der Kantone.

Die Bundesverfassung garantiert jedoch das Recht auf ein schickliches Begräbnis. Dieses Recht war in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 noch als eigenständiger Anspruch enthalten (Art. 53 Abs. 2 aBV). Die geltende Bundesverfassung subsumiert das Recht auf ein schickliches Begräbnis unter die Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV). Aufgrund von Artikel 7 BV hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass jede verstorbene Person schicklich bestattet wird. Die Bundesverfassung definiert dabei nicht näher, was genau unter einer «schicklichen Bestattung» zu verstehen ist. Daher bestimmt sich dies nach der Sitte und dem jeweiligen Ortsgebrauch bzw. ist durch die Kantone oder die Gemeinden näher zu definieren.

2.2 Bundeszivilrecht

Das Bundeszivilrecht enthält konkrete Vorgaben für den formellen Ablauf der Behördentätigkeit nach Eintritt des Tods. Gemäss Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 33 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) stellt der Tod einer Person ein zu beurkundendes Zivilstandesereignis dar. So regeln die Artikel 20a und 35 der Zivilstandesverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2), dass der Todesfall dem Zivilstandsamt, in dessen Kreis er sich ereignet hat, innert zwei Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden ist. Weiter regelt Artikel 34a ZStV, wer zur Meldung des Todesfalls verpflichtet ist. Gemäss Artikel 35 Absatz 5 ZStV ist dem Zivilstandsamt die ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen. Meldet die Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person deren Tod beim Zivilstandsamt, so hat sie zusätzlich noch die bei ihr hinterlegten Dokumente (Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein) beizulegen. Des Weiteren regelt Artikel 36 Absatz 1 ZStV, dass erst nach der Meldung des Tods oder des Leichenfunds die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden darf. In Artikel 9 ff. sowie in Artikel 35 Absatz 5 ZStV ist zudem geregelt wie die Meldung bezüglich Fehl- oder Totgeborenen vorgenommen werden muss.

2.3 Epidemiengesetzgebung

Aus der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung; EpV; SR 818.101.1) geht indirekt hervor, dass auf kantonaler bzw. allenfalls kommunaler Ebene eine Bestattungsbehörde zu bezeichnen ist (vgl. hierzu Art. 69 oder Art. 73 EpV).

2.4 Fazit

Das Bundesrecht enthält kaum Bestimmungen zum Bestattungswesen. Zwar geht aus dem Bundesrecht hervor, dass es sich beim Bestattungswesen um eine öffentliche Aufgabe handelt, da jede verstorbene Person gegenüber dem Staat einen Anspruch auf ein schickliches Begräbnis hat (Art. 7 BV) und infolgedessen das Gemeinwesen dafür zu sorgen hat, dass die entsprechenden Stellen und Infrastrukturen, welche für die Durchführung einer Bestattung benötigt werden, vorhanden sind. Zur Frage wie Bestattungen durchzuführen sind, schweigt jedoch das Bundesrecht gänzlich.

3. Regelung des Bestattungsrechts im kantonalen Recht

3.1 *Kantonales Polizeigesetz*

Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PoIG; BSG 551.1) bestimmt in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, dass die Gemeinden, unter Vorbehalt der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, das Bestattungs- und Friedhofswesen regeln. Weitere inhaltliche Vorgaben betreffend die kommunale Aufgabenerfüllung im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens werden nicht gemacht. Es handelt sich hier demnach um eine reine Aufgabenzuweisung.

3.2 *Kantonales Gesundheitsgesetz*

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) bestimmt, dass der Regierungsrat das Bestattungswesen regelt.

3.3 *Kantonale Bestattungsverordnung*

Die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung; BestV, BSG 811.811) regelt das Bestattungswesen nur sehr rudimentär. So geht aus Artikel 3 und 5 BestV hervor, dass die Erd- und die Feuerbestattung die beiden Bestattungsarten sind und dass Erdbestattungen nur auf Friedhöfen vorgenommen werden dürfen. Zudem ist festgehalten, dass die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen hat. Weiter regelt Artikel 4 Absatz 1 BestV, dass eine Leiche frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden darf. Kommunale Melde- und Bewilligungspflichten sieht die BestV nicht vor.

3.4 *Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen*

Die Verordnung vom 3. Juni 2009 über das Zivilstandswesen (ZV; BSG 212.121) enthält nur eine einzige Bestimmung, welche das Thema «Bestattung» zum Inhalt hat. So regelt Artikel 15 ZV unter anderem, dass das Zivilstandsamt, welches den Tod beurkundet, unverzüglich und kostenlos die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls ausstellt.

3.5 *Fazit*

Wie bereits auf Stufe Bund wird das Bestattungswesen auch auf Stufe Kanton nur sehr rudimentär geregelt. Sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Bewilligung und Anordnung von Bestattungen sowie der Gewährung der unentgeltlichen Bestattungen stehen somit in der Kompetenz der Gemeinden und sind durch diese zu regeln.

4. Wichtigste Änderungen

Das bisherige BSR enthält Bestimmungen und Ausdrücke, welche veraltet sind oder schon seit längerem nicht mehr der gängigen Praxis entsprechen. So beispielsweise Artikel 7 Absatz 1 BSR (bisher), welcher den Bestattungsort einer verstorbenen Person, vom Bezirk, in dem sie zu Lebzeiten wohnhaft war, abhängig macht. Weitere Beispiele sind die Verwendung des Begriffs «Leichenbitterinnen» oder die alte Bezeichnung der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün. Das aktuelle Bestattungsreglement verwendet zudem den Begriff «Bestattung» nicht immer korrekt und einheitlich. So regelt bspw. Artikel 4 BSR (bisher) wer Anspruch auf eine Bestattung in der Stadt Bern hat. Der Gesetzgeber wollte hier eigentlich klären, wer Anspruch auf Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf einem städtischen Friedhof hat. Das Recht, sich in der Stadt Bern feuerbestatten (kremieren) zu lassen, haben nämlich auch Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in einer anderen Gemeinde wohnhaft waren. Ziel der Totalrevision war es demnach auch, dass Begriffe wie «Bestattung» und «Beisetzung» einheitlich und korrekt verwendet werden.

Im Bereich der unentgeltlichen Bestattung sollen im Sinn einer Modernisierung und Liberalisierung künftig alle Bestattungsunternehmen das Recht erhalten, unentgeltliche Bestattungen zu übernehmen bzw. Angehörige sollen auch bei Fällen der unentgeltlichen Bestattung die freie Wahl des Bestattungsunternehmens haben (Art.13 Abs. 1 neu). Die unentgeltliche Bestattung umfasst wie bisher alle Vorkehrungen und Leistungen die für ein schickliches Begräbnis notwendig sind, wobei der Gemeinderat den genauen Leistungsumfang festlegt (Art. 11 Abs. 2 neu).

Neu soll zudem auf Reglementsstufe geregelt werden, wie vorzugehen ist, wenn keine Angehörigen bekannt oder diese nicht innert nützlicher Frist ermittelt oder erreicht werden können (Art. 8 neu).

5. Erläuterungen zum Reglement und zu den einzelnen Artikeln

5.1 Titel

Das totalrevidierte Reglement trägt neu den Titel «Reglement über das Bestattungswesen in der Stadt Bern» und nicht mehr «Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern». Die Mehrheit der städtischen Erlasse verweist im Titel auf die «Stadt Bern» und nicht auf die «Gemeinde Bern». Die Änderung des Titels dient daher der Vereinheitlichung der Nomenklatur des städtischen Rechts.

5.2 Ingress

Im Ingress werden nur diejenigen Gesetzesgrundlagen genannt, die eine kommunale Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Bestattungswesens statuieren.

5.3 Gliederung

Das derzeit geltende Reglement vom 26. November 1992 über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern enthält 18 Artikel. Das totalrevidierte Reglement enthält neu deren 20 und ist daher insgesamt etwas länger geworden. Gleich geblieben sind die Anzahl und die Thematik der verschiedenen Abschnitte.

5.4 Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Gegenstand)

Im Gegensatz zu Artikel 1 BSR (bisher) weist der neue Artikel 1 nicht mehr darauf hin, dass es sich beim Bestattungswesen um eine ortspolizeiliche Aufgabe handelt. Der neue Artikel 1 umschreibt nur noch den Gegenstand des Reglements. Durch das Reglement wird das Bestattungswesen in der Stadt Bern geregelt, vorbehalten sind die unter Ziffer 2 und 3 im Vortrag aufgeführten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen im Bestattungswesen.

In Absatz 2 ist zudem festgehalten, dass das Friedhofswesen nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements ist, da die Belange bezüglich Verwaltung der Friedhöfe (Erstellung, Unterhalt und Betrieb) in den folgenden zwei Erlassen geregelt ist: Friedhofsreglement der Stadt Bern vom 13. August 1998 (Friedhofsreglement; FHR; SSSB 556.5) und Verordnung vom 21. Juni 2000 zum Friedhofsreglement der Stadt Bern (Friedhofverordnung; FHV; SSSB 556.51).

Artikel 2 (Aufgaben)

Dieser Artikel regelt die Aufgaben des Bestattungswesens und definiert damit indirekt auch dessen Begriff. Neu wird mit der Einfügung «insbesondere» klargemacht, dass dieser Aufgabenkatalog als nicht abschliessend zu verstehen ist.

Buchstabe a wurde inhaltlich aus dem bisherigen BSR übernommen jedoch an die neue Formulierung gemäss Artikel 6 angepasst. Darunter fällt auch das Vereinbaren der Bestattungsart sowie von

Modalitäten mit den Angehörigen einer verstorbenen Person oder mit beauftragten Vertreterinnen und Vertretern.

Gemäss Buchstabe b gehört zu den Aufgaben des Bestattungswesens nebst der Anordnung der Erdbestattungen sowie der Urnenbeisetzungen auch deren vorgängige Bewilligung. Dies war bereits unter dem bisherigen BSR der Fall. Neu ist nur die explizite Nennung dieser Aufgabe.

Unter Buchstabe c soll neu die Pflicht zur Vornahme der Bestattungshandlungen von Amtes wegen erwähnt werden, wenn keine Angehörigen vorhanden sind oder diese nicht innert nützlicher Frist ermittelt werden können. Diese Zuständigkeit ergibt sich allerdings nur unter den Voraussetzungen von Artikel 8. Es kann dabei auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden.

Neu wird auch der Entscheid über das Gesuch betreffend die unentgeltliche Bestattung explizit als Aufgabe des Bestattungswesens in Buchstabe d aufgeführt. Es handelt sich hier aber ebenfalls um keine neue Aufgabe, da sie bereits vor der Totalrevision in der Praxis zu den Aufgaben des Bestattungswesens gehörte.

Buchstabe e wurde inhaltlich aus dem bisherigen BSR übernommen

Artikel 3 (Feuerbestattung in der Stadt Bern)

In der Stadt Bern wird das Krematorium bereits seit 1921 von der Bernischen Genossenschaft für Feuerbestattungen betrieben und ist somit zivilrechtlich aufgestellt. Dies im Gegensatz zu vielen Krematorien in anderen Gemeinden, welche oftmals in Besitz der jeweiligen Gemeinden sind. Das Krematorium wird in der Stadt Bern auf dem Bremgartenfriedhof betrieben und steht dort im Baurecht der Stadt Bern.

Bei der Revision der kantonalen Gesetzesgrundlagen im Bestattungswesen (vgl. Ziffer 3) wurde das kantonale Dekret vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern aufgehoben. In diesem Dekret wurde festgehalten, dass es für eine Feuerbestattung die Bewilligung der zuständigen Gemeindepolizeibehörde bedarf. Mit Aufhebung dieses Dekrets und den neuen gesetzlichen kantonalen Grundlagen sind die Gemeinden nun jedoch nicht mehr verpflichtet eine Bewilligung für Feuerbestattungen zu erteilen. Da das Krematorium in der Stadt Bern privat betrieben wird, gelten für dieses daher nur die zivilrechtlichen Bestimmungen sowie die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Artikel 4 (Erdbestattung und Urnenbeisetzung in der Stadt Bern)

In diesem Artikel wird festgehalten wer Anspruch auf eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf einem städtischen Friedhof hat, da die Platzkapazitäten auf den städtischen Friedhöfen beschränkt sind. Die Anspruchsberechtigten sind in diesem Artikel abschliessend aufgezählt. Zu beachten ist, dass Artikel 4 nicht den Anspruch auf eine Feuerbestattung in der Stadt Bern regelt (vgl. die Ausführungen bei Artikel 3).

Buchstabe a und c werden aus dem bisherigen Reglement unverändert übernommen.

Buchstabe b wird dahingehend erweitert, dass künftig nicht nur, wie dies im alten Reglement der Fall war, verstorbene Personen aus Spitälern oder Pflegeheimen in der Stadt Bern bestattet werden können, sondern auch aus anderen Institutionen in der Stadt Bern, in denen sich die verstorbenen Personen mit auswärtigem Wohnsitz zum Zeitpunkt ihres Tods aufhielten. So kann dies neu auch auf ein Kinder- oder Jugendheim oder eine Rehabilitationsklinik etc. angewendet werden.

Die Regelung im Buchstaben d war bisher in den Ausführungsbestimmungen zum Bestattungsreglement zu finden. Sie soll neu auf Stufe des formellen Gesetzes geregelt werden. Hierbei handelt es

sich um bestehende Gräber, in denen bereits eine andere verstorbene Person beigesetzt wurde, in denen aber noch Platz für weitere verstorbene Personen vorhanden ist. Dies können Familiengräber, Urnenhaingräber, Urnenreihengräber, Urnennischengräber oder Sargreihengräber sein. Diese Gräber haben jeweils eine Grabunterhalterin oder einen Grabunterhalter (Inhaber/in), der die Zustimmung zur Beisetzung von weiteren verstorbenen Personen in das Grab geben muss. Meistens sind es Familienangehörige der Grabunterhalterin oder des Grabunterhalters, die in diesen Grabstätten beigesetzt werden.

Buchstabe e wurde gegenüber dem bisherigen BSR leicht abgeändert. Die Fälle die darunter abgehandelt werden können, sind dieselben wie beim bisherigen BSR. Der abgeänderte Wortlaut sollte aber etwas mehr Klarheit schaffen, welche Personen unter Buchstabe e fallen können. Hierbei kann es sich zum einen um Ausländerinnen und Ausländer handeln, so auch Sans-Papier, die in keiner Gemeinde einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Es kann sich weiter um Touristinnen und Touristen handeln, die in der Stadt Bern verstorben sind und deren Wohnsitz im Ausland nicht ermittelt werden kann. Weiter fallen auch ausländische Straftäterinnen und Straftäter, bei denen die Identität und somit der Wohnsitz nicht ermittelt werden kann, darunter. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Im Gegensatz zum bisherigen BSR wird in Absatz 2 zusätzlich der Anspruch von Fehl- oder Totgeborenen auf Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in der Stadt Bern geregelt. Diese haben Anspruch auf eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in der Stadt Bern, wenn ein Elternteil einen Anspruch hat. Als Totgeburt wird gemäss Artikel 9 ZStV ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Bei einer Totgeburt bedarf es nebst einer ärztlichen Todesbescheinigung auch einer Meldung an das zuständige Zivilstandsamt (Art. 35 Abs. 5 ZStV). Als Fehlgeburt wird gemäss Artikel 9a ZStV ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm oder ein Gestationsalter von weniger als 22 vollendeten Wochen aufweist. Im Gegensatz zu einer Totgeburt muss der Arzt im Falle einer Fehlgeburt keine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Des Weiteren muss eine Fehlgeburt auch nicht dem Zivilstandsamt gemeldet werden. Eine Fehlgeburt wird auch nicht im Personenstandsregister beurkundet und nicht dem Bundesamt für Statistik gemeldet. Daher bedarf es auch keiner Bewilligung für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung gemäss Artikel 7. Wird trotzdem eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung gewünscht, kann dies im Falle einer Fehlgeburt direkt bei einem Friedhof der Stadt Bern angemeldet werden, ohne vorgängige Bewilligung des Bestattungsamts.

Im Gegensatz zum bisherigen BSR wird in Absatz 3 neu auch geregelt, dass ausnahmsweise eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden kann, wenn die verstorbene Person zwar nicht anspruchsberechtigt gemäss Absatz 1 oder 2 ist, jedoch einen klaren Bezug zur Stadt Bern hat. Die Voraussetzungen dafür, dass dem Gesuch stattgegeben wird, sind die folgenden beiden kumulativen Kriterien:

- Der klare Bezug muss gegeben sein (Beweggründe). Dies ist z.B. gegeben, wenn die verstorbene Person alle Angehörigen in der Stadt Bern hat oder wenn Auslandschweizer im Todesfall in der Stadt Bern, in der sie aufgewachsen sind, beigesetzt werden wollen.
- Es ist genügend Platz auf den städtischen Friedhöfen vorhanden (Friedhofsplanung und Kapazität).

Gemäss Absatz 4 ist neu der Erdbestattungs- oder Urnenbeisetzungsort auf einem der Friedhöfe der Stadt Bern frei wählbar. Das bisherige BSR regelte den Erdbestattungs- und Urnenbeisetzungsort so, dass die verstorbene Person in der Regel im Bezirk beigesetzt wurde, in welchem sie zurzeit des Ablebens gewohnt hat. Auf entsprechendes Gesuch hin konnte in begründeten Fällen ein ande-

rer Erdbestattungs- oder Beisetzungsort gewährt werden. In der Praxis erwies sich diese Bestimmungen als eher überflüssig. Normalerweise wollen Personen, die in einem bestimmten Bezirk wohnhaft waren, auch dort beigesetzt werden. In den wenigen Fällen, in denen eine verstorbene Person auf einem anderen Friedhof beigesetzt werden wollte, konnte man bis anhin dem Anliegen, welches in der Praxis nicht noch speziell begründet werden musste, immer ohne Weiteres nachkommen. Weiter ist die Kapazität der Friedhöfe momentan so gross, dass keine lenkenden Massnahmen ergriffen werden müssen. Die Bestimmung wird daher der schon seit längerem geltenden Praxis angepasst bzw. in diesem Zuge sogar noch stärker liberalisiert.

Wenn sachliche Gründe gegen die freie Wahl sprechen, entscheidet jedoch weiterhin die zuständige Behörde von Amtes wegen über den Erdbestattungsort bzw. Urnenbeisetzungsort. Dies können ethische, religiöse, finanzielle oder friedhofsplanerische Gründe sowie das Erreichen der Kapazitätsgrenze der Friedhöfe sein. Auch wenn die zuständige Behörde in diesen Fällen den Ort von Amtes wegen festsetzt, wird trotzdem soweit diese möglich ist auf die Wünsche der verstorbenen Person Rücksicht genommen

Artikel 5 (Anzeigespflicht beim Kanton Bern)

Um das Verfahren bei einem Todesfall vollständig im Reglement abzubilden, bedarf es auch einer Bestimmung, welche auf die Anzeigespflicht des Todesfalls beim zuständigen kantonalen Zivilstandsamt hinweist. Wie bereits ausgeführt, regelt dabei das übergeordnete Recht (ZStV) das Vorgehen betreffend die Beurkundung des Tods einer verstorbenen Person beim zuständigen Zivilstandsamt.

Artikel 6 (Meldung bei der Stadt Bern)

Absatz 1 statuiert den Grundsatz, dass die Meldung beim Bestattungsamt der Stadt Bern durch die Angehörigen einer verstorbenen Person unverzüglich nach dem Erhalt der Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandesamts zu erfolgen hat.

Angehörige im Sinne dieses Reglements sind nicht gleichgesetzt mit den gesetzlichen Erben. In erster Linie ist zwar davon auszugehen, dass sich die nahen Angehörigen, welche oftmals auch die Erben sind, etwa Kinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister oder auch die Ehe- oder Lebenspartner/innen, um die Meldung beim Bestattungsamt kümmern. Gibt es jedoch keine solchen nahen Angehörigen, können auch entferntere Angehörige (Grosstante, Neffen etc.) eine solche Meldung vornehmen.

Unter Absatz 1 Buchstabe a ist geregelt, dass die Meldung beim Bestattungsamt durch die Angehörigen zu erfolgen hat bei verstorbenen Personen *mit* letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern, wenn diese eine Feuerbestattung, Erdbestattung oder Urnenbeisetzung wünschten. Für die Feuerbestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern bedarf es, wie unter Artikel 3 ausgeführt, neu keiner Bestattungsbewilligung des Bestattungsamts der Stadt Bern mehr, daher erfolgt die Meldung beim Bestattungsamt bezüglich Feuerbestattung nur im Sinne einer Informationspflicht gegenüber den Behörden, damit die Bestattungskontrolle für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bern korrekt geführt werden kann.

Gleichzeitig mit dieser Meldung ist bei Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bern auch das Gesuch für die unentgeltliche Bestattung einzureichen. Hierzu ist auf die Ausführungen bei Artikel 10 zu verweisen.

Unter Absatz 1 Buchstabe b ist geregelt, dass bei verstorbenen Personen *ohne* letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bern nur eine Meldung beim Bestattungsamt der Stadt Bern gemacht werden muss, wenn die verstorbene Person eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in der Stadt Bern wünschte.

Weiter müssen neu die Bestattungswünsche gemäss Absatz 2 der zuständigen Behörde durch die Angehörigen nicht nur verbindlich, sondern auch wahrheitsgetreu gemeldet werden. Für die Respektierung allfälliger Bestattungswünsche der Verstorbenen sind die Angehörigen verantwortlich. Die für das Bestattungswesen zuständige Behörde stützt sich daher in erster Linie auf die Erklärung der Angehörigen der verstorbenen Person ab. «Verbindlich» bedeutet dabei, dass die getätigte Erklärung definitiven Charakter hat und daher grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden kann. «Wahrheitsgetreu» bedeutet, dass die Erklärung den tatsächlichen Gegebenheiten, also den tatsächlichen Wünschen der verstorbenen Person zu entsprechen hat.

Bei Uneinigkeit der Angehörigen bezüglich der Bestattungswünsche entscheidet das Bestattungsamt gemäss dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person, soweit dieser ermittelt werden kann. Kann dieser Wille nicht ermittelt werden, haben die Äusserungen der nahen Angehörigen grundsätzlich mehr Gewicht als die der weiter entfernten (bei der Rangfolge der nahen Angehörigen kann analog auf Artikel 378 Abs. 1 Ziff. 3 – 7 ZGB verwiesen werden). In der Praxis stellte dies jedoch bis anhin kein Problem dar. Das Bestattungsamt ist grundsätzlich froh, wenn die Meldung überhaupt von jemanden gemacht wird, da es leider immer öfter vorkommt, dass sich Angehörige nicht mehr um die verstorbenen Personen kümmern möchten oder gar keinen Kontakt mehr zu diesen bestand.

Gemäss Absatz 3 sollen die Angehörigen der verstorbenen Person auch weiterhin Dritte (z.B. Bestattungsunternehmen, Willensvollstrecker, Freunde etc.) dazu ermächtigen können, die Meldung stellvertretend für sie wahrzunehmen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung muss die Erteilung der Vollmacht nicht mehr schriftlich erfolgen, neu kann sie auch mündlich erteilt werden, da eine solche Vollmacht oftmals relativ rasch erteilt werden muss, damit der Bestattungsprozess vorangeht. Da Angehörige teils weit weg oder sogar im Ausland wohnen, würde es zu lange dauern, wenn nur schriftliche Vollmachten zugelassen wären. In der Praxis war es bereits heute so, dass mündliche Vollmachten in diesen Situationen akzeptiert wurden.

Artikel 7 (Bewilligung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen)

Gemäss dem ersten Teilsatz von Absatz 1, erteilt die zuständige Behörde (Bestattungsamt), gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamts, die Bewilligung für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf einem städtischen Friedhof.

Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen (Art. 5 Abs. 1 BestV). Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen sind unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften zulässig (Art. 5 Abs. 1 BestV). Das selbständige Zerstreuen der Asche innerhalb des Friedhofs ist hingegen gemäss Artikel 9 Absatz 2 FHR verboten.

Da das Polizeiinspektorat, bei dem das Bestattungsamt angegliedert ist, auch die zuständige Behörde für die Bewirtschaftung der Einwohnerdatenbank CIVITAS ist, müssen keine weiteren amtlichen Ausweisschriften (bspw. Familienbüchlein) für die Bewilligung vorgelegt werden, da diese Angaben vom Bestattungsamt selbständig überprüft werden können. Es bedarf neu somit nur noch der Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamts.

Der zweite Teilsatz von Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde, die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen anordnet.

Artikel 8 (Bestattungshandlungen von Amtes wegen)

Das totalrevidierte Bestattungsreglement enthält neu eine Bestimmung, welche das Vorgehen bei fehlenden Angehörigen regelt. Insbesondere folgende Fälle, machen eine Bestattungshandlung von Amtes wegen notwendig:

- Es sind keine Angehörigen vorhanden (z.B. alle Angehörigen sind bereits verstorben);
- die Angehörigen der verstorbenen Person können nicht innert nützlicher Frist ermittelt werden (z.B. da unklar ist, ob überhaupt noch Angehörige existieren oder wo sie wohnhaft sind);
- die Angehörigen der verstorbenen Person können ermittelt aber nicht innert nützlicher Frist erreicht werden (z.B. Angehörige leben im Ausland und jeglicher Kontaktversuch scheitert);
- die Angehörigen sind vorhanden, weigern sich aber mit der Bestattung etwas zu tun zu haben (z.B. aufgrund eines Familienstreits oder weil die Angehörigen nur entfernte Verwandte sind).

Die Ermittlung von Angehörigen und des Bestattungswunsches fallen in den Zuständigkeitsbereich des Erbschaftsamts. In der Stadt Bern bearbeitet das Erbschaftsamt sämtliche Erbschafts- und Nachlassaufgaben von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Tods in der Stadt Bern angemeldet waren. Das Erbschaftsamt gliedert sich in den Siegelungsdienst, den Testamentsdienst¹ sowie den Erbschaftsdienst². Dem Siegelungsdienst kommt in diesem Zusammenhang eine grosse Bedeutung zu: Stirbt eine in der Stadt Bern gemeldete Person, so wird der Siegelungsdienst darüber in Kenntnis gesetzt. Gestützt auf diese Meldung kontaktiert der Siegelungsdienst die Angehörigen, die Erben und Erben oder allfällige Beistandspersonen. Des Weiteren macht sich der Siegelungsdienst ein Bild über die Vermögenswerte der verstorbenen Person und erstellt zusammen mit den Angehörigen das Siegelungsprotokoll, welches einen ersten Überblick über die Vermögenswerte und die mutmasslichen gesetzlichen Erben und Erben gibt.

Sind keine Angehörigen vorhanden, so findet das Erbschaftsamt unter Umständen anderweitig Hinweise auf den Bestattungswunsch, zum Beispiel im Rahmen der Siegelung oder anlässlich des Gesprächs mit den Mitarbeitenden eines Alters- oder Pflegeheims. Des Weiteren kann es sein, dass eine verstorbene Person, die in der Stadt Bern wohnhaft war, zu Lebzeiten ihren Bestattungswunsch beim städtischen Siegelungsdienst hinterlegt hat. Können Bestattungswünsche ausfindig gemacht werden, so meldet das Erbschaftsamt diese dem Bestattungsamt.

Schliesslich können sich unter Umständen Bestattungswünsche auch aus den Handlungen einer verstorbenen Person zu deren Lebzeiten ergeben: Wird bspw. festgestellt, dass der verstorbene Ehemann vor ein paar Jahren seine verstorbene Ehefrau einäschern und die Urne in einem Urnengrab beisetzen liess und dass er erst vor Kurzem die Konzession dieses Grabs um weitere 20 Jahre verlängert hat, so kann mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass auch der Ehemann im Familiengrab neben der Urne seiner Frau beigesetzt werden möchte.

Die Ermittlung der Angehörigen muss innert nützlicher Frist erfolgen. Der zeitliche Abklärungsaufwand hängt dabei vom Verwesungszustand der Leiche ab. Lag beispielsweise im Sommer eine verstorbene Person während mehreren Tagen oder Wochen in einer äusserst warmen Wohnung, so bedarf es einer sehr raschen Erd- bzw. Feuerbestattung, da der Verwesungsprozess schon weit fortgeschritten ist. Dementsprechend müssen auch die Abklärungen betreffend Bestattungswunsch eher kurz ausfallen.

Gemäss Absatz 2 ordnet die zuständige Behörde eine religionsneutrale Erdbestattung an, wenn keine Bestattungswünsche ermittelt werden können. Es ist trotz im Register eingetragener Religion/Konfession nicht immer eindeutig, ob die verstorbene Person tatsächlich noch dieser Religion angehörte. So ist es in der Praxis auch vorgekommen, dass Personen noch als römisch-katholisch registriert waren, aber als Muslime gelebt haben und aus diesem Grund auf keinen Fall feuerbestattet werden durften. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass – sollte sich zu einem späteren

¹ Testamentsdienst: Eröffnet das Testament der verstorbenen Person und stellt erbrechtliche Bescheinigungen aus.

² Erbschaftsdienst: Sichert Nachlässe, kann ein Erbschaftsinventar, eine Erbschaftsverwaltung oder ein Erberuf anordnen. Zudem vertritt der Erbschaftsdienst urteilsunfähige und unbekannt abwesende Erben, liquidiert kleinere Nachlässe und nimmt Erbschaftsverwaltungen selber wahr.

Zeitpunkt doch noch herausstellen, dass die verstorbene Person zu Lebzeiten eine Feuerbestattung wünschte — die sterblichen Überreste noch kremiert werden können. Im umgekehrten Fall, könnte aber eine bereits vollzogene Feuerbestattung nicht mehr nachträglich in eine Erdbestattung umgewandelt werden.

Die Erdbestattung hat dabei religionsneutral zu erfolgen. Dies bedeutet, dass die Bestattung ohne Begleitung durch einen Religionsvertreter organisiert wird. Die Beisetzung erfolgt zudem in ein Sargwiesen-Gemeinschaftsgrab, bei welchem kein Grabzeichen (z.B. Kreuz) verwendet wird.

Artikel 9 (Anspruch auf unentgeltliche Bestattung)

Dieser Artikel regelt die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen der unentgeltlichen Bestattung und entspricht materiell der Regelung im bisherigen BSR. Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht immer dann, wenn eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern verstorben ist und die Bestattungskosten nicht aus deren Nachlass bezahlt werden können. Einzige redaktionelle Anpassung ist, dass nicht mehr von «Vermögen» der verstorbenen Person, sondern von «Nachlass» gesprochen wird.

Da nebst den Bestattungskosten, die anfallen, oftmals aus dem Nachlass noch andere, vor dem Tod entstandene, offene Rechnungen bezahlt werden müssen, muss dieser Umstand in der Nachlassberechnung mitberücksichtigt werden. Gemäss der heutigen Praxis des Bestattungsamts gilt ein Nachlass dann als nicht mehr ausreichend, um die Bestattungskosten daraus zu bezahlen, wenn dieser Fr. 8 000.00 unterschreitet. In den letzten Jahren hat sich diese Grenze immer mehr nach oben verschoben (früher waren es ca. Fr. 6 000.00), da die Lebens- und auch Bestattungskosten immer höher werden. Entsprechend soll darauf verzichtet werden, eine definitive Zahl ins Reglement aufzunehmen.

Um die Höhe des Nachlasses bzw. den Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung zu bestimmen, wird durch das Bestattungsamt das Siegelungsprotokoll herangezogen. Dieses wird durch den Siegelungsdienst der Stadt Bern nach den gesetzlichen Vorgaben unmittelbar nach dem Todesfall erstellt. Es ist aber möglich, dass das Siegelungsprotokoll im Zeitpunkt, in dem der Anspruch für die unentgeltliche Bestattung bestimmt werden muss, teilweise noch nicht vollständig ausgefüllt ist, da es für die Siegelungsbeamtinnen und Siegelungsbeamten immer schwerer wird, zeitgerecht alle wichtigen Informationen zu den Vermögenswerten der verstorbenen Person zu erhalten (z.B. von Banken). Aus diesem Grund kann es auch vorkommen, dass sich erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass der Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung gar nicht gegeben ist oder vis versa. Dieser Umstand ist in Artikel 10 Absatz 3 und 4 geregelt.

Artikel 10 (Gesuch)

Absatz 1 regelt die Gesuchseinreichung und entspricht den Vorgaben im alten BSR. Das Gesuch muss gleichzeitig mit der Meldung beim Bestattungsamt nach Artikel 6 eingereicht werden, da der Todesfall danach administrativ als Fall einer unentgeltlichen Bestattung behandelt wird. Dass bereits im Zeitpunkt der Meldung verbindlich erklärt werden muss, ob eine unentgeltliche Bestattung beantragt wird, ist wichtig, weil der Bestattungsvorgang bei der unentgeltlichen Bestattung anders eingeleitet werden muss. Den Verstorbenen stehen in diesem Fall z.B. nur bestimmte Grabarten zur Verfügung bzw. sind nur gewisse Leistungen durch die unentgeltliche Bestattung gedeckt. Beantragen die Angehörigen nicht von Anfang an die unentgeltliche Bestattung ist es möglich, dass Bestattungshandlungen vorgenommen werden, die nicht durch die unentgeltliche Bestattung gedeckt sind. Dadurch würden den Angehörigen zusätzliche Kosten entstehen. Wenn diese durch die Angehörigen nicht bezahlt werden könnten, würden die Bestattungsunternehmen oder das Gemeinwesen auf diesen Kosten sitzen bleiben.

Absatz 2 regelt, dass die Angehörigen der verstorbenen Person auch Dritte dazu ermächtigen können, das Gesuch stellvertretend für sie einzureichen. Wie schon im Falle von Artikel 6 Absatz 3 kann auch hier die Erteilung der Vollmacht schriftlich oder mündlich erfolgen. So soll es bspw. möglich sein, dass die Angehörigen das Bestattungsunternehmen dazu ermächtigen können, an ihrer Stelle ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung zu stellen.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Fälle, in denen der Nachlass nachträglich höher oder tiefer als ursprünglich erwartet ausfällt. Wird nachträglich festgestellt, dass der Nachlass die Bestattungskosten doch nicht wie erwartet deckt, kann als Ausnahme von Absatz 1 auch noch ein Gesuch nach der Meldung nach Artikel 6 gestellt werden. Stellt sich hingegen nachträglich heraus, dass der Nachlass sämtliche Bestattungskosten decken kann, besteht trotz anfänglich bewilligter unentgeltlicher Bestattung eine Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass für die angefallenen Bestattungskosten.

Artikel 11 (Umfang)

Dieser Artikel definiert den Umfang der unentgeltlichen Bestattung im Sinne von Artikel 7 BV, wonach jeder Mensch als Teilgehalt seiner Menschenwürde das Recht auf ein schickliches Begräbnis hat (siehe mehr dazu unter Ziffer 2). Der Umfang der unentgeltlichen Bestattung wurde bisher immer im Rahmen des Submissionsverfahrens definiert und vertraglich mit dem Submittenten geregelt. Da nun ermöglicht werden soll, dass sämtliche Bestattungsunternehmen grundsätzlich unentgeltliche Bestattungsaufträge durchführen können, soll der Leistungsumfang bzw. der Leistungskatalog der unentgeltlichen Bestattung neu gemäss Absatz 2 abschliessend durch den Gemeinderat in der Bestattungsverordnung festgelegt werden. Folgende Leistungen sollen voraussichtlich in die Verordnung als Umfang für die unentgeltliche Bestattung und als notwendig für ein schickliches Begräbnis aufgenommen werden:

- a. Bergung mit Transportbahre; sofern die Bergung nicht zu Lasten der Staatsanwaltschaft geht;
- b. Unfallhülle und Einweglaken;
- c. Organisationsgespräch bis zu maximal 1 Stunde;
- d. Besorgung der amtlichen Dokumente;
- e. Sterbehemd, sofern die verstorbene Person nicht in den eigenen Kleidern bestattet wird;
- f. einfacher Sarg mit Kissen und Innenausstattung;
- g. Entfernung Herzschrittmacher;
- h. Einkleidung und Einbettung in den Sarg;
- i. Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort;
- j. Aufbahrung am Bestattungsort;
- k. Orgelspiel und Kapellenmiete bei der Bestattung in den Abdankungshallen;
- l. Urnentransport auf einen Friedhof der Stadt Bern;
- m. Erdbestattung in einem Sargreihengrab oder im Gemeinschaftswiesengrab bzw. die Feuerbestattung und die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab, in das Gemeinschaftsgrab oder in ein Urnenreihengrab der Stadt Bern;
- n. Holzkreuz oder eine Grabtafel;
- o. die unumgänglichen administrativen Aufwendungen.

Dieser dargestellte Leistungsumfang der unentgeltlichen Bestattung entspricht grundsätzlich dem, was auch unter dem bisherigen BSR abgegolten wurde. Trotzdem dürfte die neue Regelung zu einem leichten Anstieg der Kosten führen. Hierzu wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 6 verwiesen.

Absatz 2 enthält weiter auch eine Delegationsnorm an den Gemeinderat bezüglich dem finanziellen Umfang und den Qualitätskriterien der unentgeltlichen Bestattung. Es ist vorgesehen, die unentgelt-

lichen Bestattungsleistungen der Bestattungsunternehmen mit einer Pauschale abzugelten. Der Gemeinderat sieht vor, sich bei der Festlegung der Pauschalen in der Verordnung von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

- Eine Pauschale für die in der Verordnung vorgesehenen Leistungen sowie die Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Stadt Bern sowie aus den angrenzenden Gemeinden zur Aufbahrungshalle und im Falle einer Feuerbestattung inklusive dem Urnentransport.
- Eine Pauschale für die in der Verordnung vorgesehenen Leistungen sowie die Überführung der verstorbenen Person innerhalb des Kantons Bern aber ausserhalb der Gemeinde Bern sowie den angrenzenden Gemeinden zur Aufbahrungshalle und im Falle einer Feuerbestattung inklusive dem Urnentransport.
- Eine Pauschale für die in der Verordnung vorgesehenen Leistungen sowie Überführung der verstorbenen Person ausserhalb des Kantons Bern zur Aufbahrungshalle und im Fall einer Feuerbestattung inklusive dem Urnentransport.

Artikel 12 (Weitergehende Ansprüche)

Absatz 1 regelt, dass über den Umfang der unentgeltlichen Bestattung hinaus gestellte Ansprüche, welche Mehrkosten verursachen, von der Person zu tragen sind, die diese Ansprüche stellt und nicht von der Stadt Bern. Wünschen also beispielsweise die Angehörigen der verstorbenen Person, dass Leidzirkulare versendet werden oder dass eine Todesanzeige in einer Tageszeitung publiziert wird, so haben sie dies selber zu finanzieren. Dies entspricht der Regelung im bisherigen BSR.

Absatz 2 sieht vor, dass die zuständige Behörde verlangen kann, dass für weitergehende Ansprüche eine Sicherheit geleistet wird. Dies entspricht ebenfalls der Regelung im alten BSR.

Artikel 13 (Bestattungsunternehmen)

Bei diesem Artikel handelt es sich um eine neue Regelung, da unter dem bisherigen BSR der Auftrag zur Übernahme der unentgeltlichen Bestattungsfälle stets öffentlich ausgeschrieben und in einem Vergabeverfahren einem Bestattungsunternehmen vertraglich übertragen wurde. Nur das Bestattungsunternehmen, welches den Zuschlag erhielt, durfte dann während jeweils vier Jahren sämtliche unentgeltlichen Bestattungen durchführen. Absatz 1 sieht nun vor, dass die Angehörigen auch bei unentgeltlichen Bestattungen das Bestattungsunternehmen frei wählen können.

In Absatz 2 ist festgehalten, dass die zuständige Behörde bei der Beauftragung eines Unternehmens mit einer unentgeltlichen Bestattung mittels geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen hat, dass die Bestattungsunternehmen mit Sitz in der Stadt Bern bei der Auftragserteilung gleichmässig berücksichtigt werden. Diese Regelung soll verhindern, dass immer die gleichen Bestattungsunternehmen den Auftrag zur Durchführung einer unentgeltlichen Bestattung erhalten. Wie die zuständige Behörde dafür sorgt, dass es zu einer gleichmässigen Vergabe der unentgeltlichen Bestattungsaufträge kommt (zum Beispiel mittels einer Liste), soll in der Bestattungsverordnung näher geregelt werden.

Artikel 14

Die Regelung zu den Gebühren bzw. der Verweis auf die Tarife des Gebührenreglements wurde aus dem bisherigen BSR unverändert übernommen.

Artikel 15 (Ausführungsbestimmungen)

Die Bestimmung beinhaltet wie bereits im bisherigen BSR die Ermächtigung bzw. die Delegation an den Gemeinderat, eine ausführende Verordnung zum totalrevidierten Bestattungsreglement zu erlassen und den Vollzug zu regeln.

Artikel 16 (Strafbestimmungen)

Die Bestimmung entspricht materiell der Strafbestimmung im bisherigen BSR, wobei redaktionelle Anpassungen vorgenommen wurden, da die bisherige Bestimmung einen veralteten Gesetzesverweis und eine überflüssige Delegationsnorm an den Gemeinderat enthielt: In Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) werden die Gemeinden ermächtigt, in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen anzudrohen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen. Dabei beträgt das Bussenhöchstmass für Reglemente Fr. 5 000.00. Mit Absatz 1 wird diese Bussenbestimmung verankert. Das in der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) geregelte Gemeindebussenverfahren kommt hierbei zur Anwendung.

Artikel 17 (Rechtsmittel)

Dieser Artikel regelt die Rechtsmittel sowie die zuständige Rechtsmittelinstanz. Die Regelung wurde aus dem bisherigen Recht unverändert übernommen.

Artikel 18 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmung ist so ausgestaltet, dass das neue BSR auf alle Todesfälle Anwendung findet, die nach seinem Inkrafttreten eintreten. Hängige Gesuche um unentgeltliche Bestattung werden nach dem bisherigen BSR beurteilt. Bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 19 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Mit dem Erlass des totalrevidierten Bestattungsreglements muss das bisher geltende Bestattungsreglement aufgehoben werden.

Artikel 20 (Inkrafttreten)

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Derzeit ist davon auszugehen, dass das revidierte Bestattungsreglement keine personellen Auswirkungen mit sich bringen wird.

Zu erwarten ist jedoch, dass die Kosten für die unentgeltliche Bestattung steigen werden, voraussichtlich um ca. Fr. 110 000.00. Der Anstieg ist mit dem bereits erwähnten Systemwechsel zu erklären. Da die unentgeltlichen Bestattungen, welche bisher durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt wurden, neu durch alle Bestattungsunternehmen durchgeführt werden können, dürfte die Pauschale für unentgeltliche Bestattungen leicht steigen; insbesondere, weil der Umfang der unentgeltlichen Bestattung, welcher in der Pauschale inbegriffen ist, ein wenig erweitert werden soll. Der Umfang muss erweitert werden, weil die neu in der Verordnung vorgesehenen Leistungen im bisherigen System (Submittent erledigt alle unentgeltlichen Bestattungen) in Sonderfällen separat von der Stadt Bern noch bezahlt werden mussten, jedoch in der Submissionspauschale nicht enthalten waren. Kleinere Leistungen (wie gewisse administrative Besorgungen) hat der bisherige Submissionsnehmer zudem im Sinne einer Mischrechnung auf eigene Kosten getragen. Der Submissionsnehmer hatte, durch seine faktische Monopolstellung bei den unentgeltlichen Bestattungen in der Stadt Bern, mehr Aufträge und konnte daher diese Mischrechnung machen. Da nun jedoch die Aufträge auf verschiedene Bestattungsunternehmen verteilt werden, ist eine solche Mischrechnung für die einzelnen Unternehmen nicht mehr möglich und es müssen daher sämtliche Leistungen, die für eine schickliche Bestattung benötigt werden, durch die Stadt Bern abgegolten und mit einer Pauschale, die allen Leistungen gerecht wird, abgerechnet werden.

Mit dem Wegfall der kantonalen Bewilligungspflicht für Feuerbestattungen und der entsprechenden Anpassung im Bestattungsreglement werden zudem Mindereinnahmen von Fr. 224 000.00 erwartet.

7. Änderung Gebührenreglement

Gleichzeitig mit der Totalrevision des Bestattungsreglements muss das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) teilrevidiert werden.

Infolge der vorliegenden Revision des Bestattungsreglements bedarf es einer formellen Anpassung eines Verweises im Gebührenreglement auf den Artikel betreffend die unentgeltliche Bestattung.

Weiter ist die Bezeichnung bei den Bestattungsgebühren mit der Änderung bei der reinen Meldepflicht bezüglich Feuerbestattung nicht mehr korrekt. Neu muss unterschieden werden zwischen der Meldung und Organisation bei der Erdbestattung und der Meldung und Organisation bei der Urnenbeisetzung. Für die reine Meldung der Feuerbestattung ohne anschliessende Organisation der Urnenbeisetzung werden keine Gebühren mehr erhoben.

Bisherige Gebühren

4.6	Bestattungswesen Die Gebühren werden aus dem Nachlass erhoben, sofern kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung gemäss Artikel 8 des Bestattungsreglements besteht. Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.	
4.6.1	Anmeldung und Organisation der Bestattung	55.00

Neue Gebühren (*Inhaltliche Änderungen kursiv und unterstrichen*)

4.6	Bestattungswesen Die Gebühren werden aus dem Nachlass erhoben, sofern kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung gemäss <i>Artikel 9</i> des Bestattungsreglements besteht. Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.	
4.6.1	<i>Meldung und Organisation der Erdbestattung</i>	<u>55.00</u>
4.6.2	<i>Meldung und Organisation der Urnenbeisetzung</i>	<u>55.00</u>

8. Fakultatives Referendum

Die beantragte Totalrevision des Reglements vom 26. November 1992 über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 26. November 1992 über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern (Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1); Totalrevision.
2. Er beschliesst das neue Reglement über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsreglement; BSR) gemäss Beilage und hebt das Reglement vom 26. November 1992 über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern (SSSB 556.1) auf.
3. Er beschliesst, Anhang III Ziffer 4.6. ff. des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (GebR; SSSB 154.11) wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und unterstrichen):

4.6	Bestattungswesen Die Gebühren werden aus dem Nachlass erhoben, sofern kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung gemäss <u>Artikel 9</u> des Bestattungsreglements besteht. Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.	
4.6.1	<u>Meldung und Organisation der Erdbestattung</u>	<u>55.00</u>
4.6.2	<u>Meldung und Organisation der Urnenbeisetzung</u>	<u>55.00</u>

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. August 2021

Der Gemeinderat